

ABTEILUNG
für
FLUGWESEN und FLIEGERABWEHR

Dübendorf, 26.10.64

ERLAEUTERUNGEN ZUR EINGABE AN DIE LVK

betreffend

UEBERPRUEFUNG DES MIRAGE-KONZEPTES

AUF GRUND DER BESCHAFFUNGSREDUKTION

vom 26.10.64

1. EINLEITUNG

Mit dem Bundesbeschluss über die Beschaffung von Kampfflugzeugen MIRAGE III vom 7.10.64 haben die Eidg. Räte der Beschaffung von 18 Aufklärungsflugzeugen zugestimmt, die Zahl der Kampfflugzeuge jedoch von 79 auf 36 herabgesetzt, die zur Ausrüstung von 2 Flieger-Staffeln dienen sollen.

Die Reduktion der Zahl der Kampfflugzeuge und die im Bericht der Arbeitsgemeinschaft der Eidg. Räte dafür angeführten Begründungen haben Anlass zu einer neuen Beurteilung der Einsatzmöglichkeiten und der Aufgaben der Mirage III S gegeben. Im nachstehenden werden als Ergänzung zur Eingabe an die LVK betreffend "Ueberprüfung des Mirage-Konzepts auf Grund der Beschaffungsreduktion" weitere Informationen erteilt.

2. AUFGABEN DER MIRAGE III IM RAHMEN DER GESAMTEN LUFTKRIEGFUEHRUNG

Mit dem Bericht vom 1.9.64 nehmen die parlamentarischen Kommissionen wie folgt zu den Aufgaben Stellung, wie sie in den beiden Botschaften des Bundesrates dargelegt sind: [4. Kapitel: "die militärische Problematik," Ziffer II/4]

2.1 Erdeinsatz

Dem MIRAGE III wird die Eignung für den Einsatz gegen frontnahe Ziele abgesprochen, "da Hochleistungsflugzeuge bei dieser Einsatzform ihre wertvollsten Eigenschaften nur beschränkt zur Geltung bringen".

Wir beurteilen die Eignung des Waffensystems MIRAGE III S für die Bekämpfung von Erdzielen differenzierter, sind aber - wie dies schon in den bundesrätlichen Botschaften zum Ausdruck kommt - der Auffassung, dass der damit verbundene Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem erwarteten Erfolg stehen muss. Diese Aufgaben sind auch in Zukunft den HUNTER, und solange als dies möglich ist, den VENOM vorbehalten. Eine Aufgabenteilung drängt sich umso mehr auf, als

die geringe Zahl der MIRAGE III bereits zu einer Ueberlastung mit jenen Aufgaben führen wird, die ausschliesslich mit diesem Flugzeug-Typ gelöst werden können.

"Der als fragwürdig geschilderte Einsatz gegen Fernerziele kann nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden."

Eine Definition des Begriffes "Fernerziele" ist notwendig.

Im Pflichtenheft des Generalstabchefs für die MIRAGE-Aufklärer-Flugzeuge vom 25.6.62 wird ein Einsatzbereich umschrieben, der durchschnittlich 150 km., an keinem Punkt mehr als 200 km. über unsere Landesgrenze hinausreicht.

Da in der Regel nicht auf grössere Distanzen angegriffen wird als Ziele aufgeklärt werden können, stellt dieser Bereich gleichzeitig auch die grösste Einsatzdistanz der Kampfflugzeuge dar. Sollen wir imstande sein, in diesem Raum Ziele von operativer Bedeutung zu bekämpfen, so muss dies wegen der zu erwartenden starken Abwehr durch feindliche Flak und Jäger vorwiegend durch Hochleistungs-Flugzeuge geschehen. Ohne Zweifel verlangt die geringe Zahl der verbleibenden Mittel die Konzentration auf wenige, entscheidende Ziele.

2.2 Der Neutralitätsschutz

Die Arbeitsgemeinschaft kommt zum Schluss, "dass zur Erfüllung des Neutralitätsschutzes nur der Einsatz einer beschränkten Zahl von Hochleistungs-Flugzeugen verantwortet werden kann". Als Begründung dafür wird angeführt, dass für uns nur eine beschränkte Rechtspflicht bestehe und dass die für den Krieg bestimmten Kampfmittel nicht bereits im Neutralitätsschutz verbraucht werden sollten.

Es ist Sache der verantwortlichen politischen Behörden, die Wichtigkeit dieser Aufgabe und den Umfang der hierfür nötigen militärischen Mittel zu bestimmen, und im Hinblick auf den MIRAGE insbesondere festzulegen,

- ob die Identifizierung und Warnung vorgängig einer Feuereröffnung auch in Zukunft als erforderlich gehalten wird, womit der Neutralitätsschutz mit Flugzeugen erfolgen muss;
- bis in welche Höhen der Neutralitätsschutz durch Flugzeuge erfolgen soll.

2.3 Die Aufklärung

Diese Aufgabe des MIRAGE III RS ist unbestritten und kann im bisher vorgesehenen Umfang realisiert werden.

Hinsichtlich der Nacht-Fotoaufklärung ist die Entwicklung im Ausland noch nicht soweit fortgeschritten, dass bereits heute ein Beschaffungsauftrag für die vorgesehenen Geräte gestellt werden könnte.

2.4 Die Abfangjagd [Interzeption] und der Raumschutz

"Die Arbeitsgemeinschaft anerkennt durchaus, dass es an sich wünschenswert wäre, möglichst viele Flugzeuge auch für Jagd- und Raumschutz-Aufgaben zur Verfügung zu haben."

Wir teilen diese Auffassung voll und ganz. Wir sind insbesondere der Ansicht, dass - abgesehen von der Aufklärung und der Bekämpfung schwieriger Erdziele - das grösste Rendement der MIRAGE III S im Raumschutz zugunsten der Erdtruppe und der diese unterstützenden Erdkampfflugzeuge erzielt werden kann.

2.5 Schlussfolgerungen

Der Einsatz der MIRAGE III RS [Aufklärer] kann im vorgesehenen Umfang und mit der in Beschaffung stehenden Ausrüstung erfolgen.

Der Einsatz der MIRAGE III S müsste in Berücksichtigung der Ansichten der parlamentarischen Kommissionen auf den Neutralitätsschutz, den Luftkampf mit Schwergewicht auf dem Raumschutz und die Bekämpfung von

stark verteidigten Erdzielen ausgerichtet werden. Diese Straffung des Aufgabenbereiches würde auch eine Herabsetzung der Vielfalt in der vorgesehenen Ausrüstung der Kampfflugzeuge erlauben, ohne damit die angestrebte Polyvalenz aufzugeben, sofern z.B. die Ausrüstung der MIRAGE III S auf die Luft/Boden Lenkwaffe NORAS als Erdkampfbewaffnung beschränkt würde.

Km

23

DIE „POLYVALENZ“ DER MIRAGE III S / RS

(gemäss Botschaft 61)

20

18

15

10

2

LEGENDE

-  VORDERER RUMPSCHACHT TREIBSTOFF-BEHÄLTER
-  HINTERER RUMPSCHACHT TREIBSTOFF-BEHÄLTER
-  SEPR-ZUSATZ-RAKETENTRIEBWERK
-  KANONENWANNE
-  ZUSATZBEHÄLTER 1100 L
-  UEBERSCHALL-ZUSATZBEHÄLTER 500 L
-  NORAS
-  FALCO
-  SIWA
-  SPRENGBOMBE 400 kg
-  FEUERBOMBE
-  UNGELENKTE RAKETE
-  KAMERA

